

Satzung der Stadt Flensburg

über die Erweiterung des förmlich festgelegten
Sanierungsgebietes "Nördliche Altstadt"
um einen Teilbereich der östlichen Altstadt zum
Sanierungsgebiet "Flensburger Altstadt"

Aufgrund der §§ 142 und 143 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 17.12.1987 und nach Anzeige gegenüber dem Innenminister des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Zur Behebung städtebaulicher Mißstände in den Teilbereichen der östlichen Altstadt St. Johannis, St. Jürgen und Ballastbrücke/Am Lautrupbach sind Sanierungsmaßnahmen nach dem Zweiten Kapitel (§§ 136 und 164) des Baugesetzbuches erforderlich. Die Satzung der Stadt Flensburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Nördliche Altstadt" vom 19.12.1985 wird deshalb um diesen Teilbereich der östlichen Altstadt erweitert.
- (2) Die Grenzen des Erweiterungsgebietes ergeben sich aus dem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Für die Grundstücke Erlenweg 7/9 und die Grundstücke an der Brixstraße, der Ulmenstraße und der Preußerstraße werden die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts (§§ 152 bis 156) des Zweiten Kapitels sowie die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 des Baugesetzbuches ausgeschlossen.

§ 3

Das mit Satzung vom 19.12.1985 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Nördliche Altstadt" und damit mit dieser Satzung erweiterte Sanierungsgebiet werden zu einem einheitlichen Sanierungsgebiet mit der Gebietsbezeichnung "Flensburger Altstadt" zusammengefaßt.

§ 4

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindliche.

Das Anzeigeverfahren gemäß §143 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches wurde durchgeführt. Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit Erlaß vom 24.03.1988, Az.: IV 820 b -513.41-1, keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Ein Plan mit den Grenzen des zusammengefaßten Sanierungsgebietes "Flensburger Altstadt" ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

Stadt Flensburg - Der Magistrat

Flensburg, den 31.03.1988



- Koehler -
Stadtbaurat



Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Flensburg geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Flensburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 des Baugesetzbuches wird hingewiesen. Diese Vorschriften gelten nur innerhalb förmlich festgelegter Sanierungsgebiete, sofern die Sanierung nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird - s. § 2 der Satzung - (§ 152 BauGB). § 153 Baugesetzbuch regelt die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise und Umlage, § 154 BauGB die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Zahlung von Ausgleichsbeträgen in Geld, der der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwertes seines Grundstücks entspricht, § 155 die anrechenbaren Werte auf den Ausgleichsbetrag bzw. in welchen Fällen von einer Ausgleichsbetragserhebung abgesehen werden kann und § 156 BauGB die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung, wonach im wesentlichen Beitragspflichten für Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB, die vor der förmlichen Festlegung entstanden sind, von diesen Regelungen unberührt bleiben.

Stadt Flensburg - Der Magistrat

In Vertretung



- Koehler -
Stadtbaurat